

71. 1. Über die bei Erlass eines Zwischenurteils nach § 304 Z.P.O. anzuwendende Urteilsformel.
2. Haften mehrere Tierhalter dem Geschädigten als Gesamtschuldner?
3. Haftet der Tierhalter neben dem nach § 834 B.G.B. Aufsichtspflichtigen dem Geschädigten als Gesamtschuldner?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 23. März 1905 i. S. M. (Bekl.) w. P. Wwe.  
(Rl.). Rep. VI. 248/04.

- I. Landgericht Flensburg.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

Aus den Gründen:

„Die Revision rügt, daß die vom Berufungsgericht bestätigte Formel des Urteils erster Instanz: „der Klageanspruch wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt,“ der für ein Urteil erforderlichen Bestimmtheit entbehre. Dies ist jedoch durchaus nicht der Fall; vielmehr ist diese Urteilsformel die allein dem Gesetz entsprechende. Das nach § 304 B. P. O. ergehende Urteil hat nur den Charakter einer das Endurteil vorbereitenden Entscheidung; deswegen ist es durchaus unzulässig, ihm die Form eines Urteils zu geben, das den Rechtsstreit, so wie er ist, endgültig erledigt, sei es in der Form eines auf eine Leistungsklage ergehenden Endurteils, wie dahin: „der Beklagte wird verurteilt, den Schaden zu ersetzen, der dem Kläger dadurch entstanden ist, daß“ u. sei es in der Form eines auf eine Feststellungsklage ergehenden Urteils, wie dahin: „es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen, der dem Kläger dadurch entstanden ist, daß“ u. Aber auch inhaltlich geben dergleichen Urteilsformeln, wenn damit ein Urteil nach § 304 B. P. O. erlassen sein soll, zu den größten Bedenken Anlaß. Wie der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen hat, kann ein solches Urteil nur erlassen werden, wenn der Klageanspruch nach Grund und Betrag streitig ist; es setzt also voraus, daß der Klageanspruch zur Differ gebracht ist, und schafft nur in den Grenzen des so bezifferten Anspruchs Rechtskraft, so daß, wenn in dem Verfahren über den Betrag der Anspruch erweitert wird, insoweit die Rechtskraft nicht in Betracht kommt. Auf Grund des Zwischenurteils kann daher dem Kläger nie mehr zugesprochen werden, als er bis zu dessen Erlassung gefordert hatte. Dem widerspricht es aber, wenn mit jenen Urteilsformeln der Beklagte verurteilt wird, den dem Kläger entstandenen Schaden zu ersetzen, oder wenn die Ersatzpflicht des Beklagten bezüglich dieses Schadens festgestellt wird; dasselbe gilt von einem Zwischenurteil des von der Revision als richtig bezeichneten Inhalts: „Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger durch den“ (näher bezeichneten) „Unfall entstanden ist, wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.“ Damit wird das Urteil von der Verbindung mit dem durch den Klageantrag geltend gemachten Anspruch losgelöst; es geht dann, wenn der Kläger nicht den gesamten ihm entstandenen Schaden geltend gemacht hat, über den Klageantrag

hinaus, und doppelt unzulässig ist die Wahl solcher Urteilsformeln, wenn der dem Klagenspruch zugrunde gelegte Tatbestand einen Anspruch auf Ersatz des gesamten Schadens nicht gibt, wie z. B. §§ 1, 2 des Reichshaftpflichtgesetzes, auf Grund deren weder Ersatz des Sachschadens, noch Ersatz des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist (§ 847 B.G.B.), sondern nur Schadenersatz in dem in den §§ 3, 3a bezeichneten Umfange gefordert werden kann. . . .

Der erkennende Senat tritt . . . der Ansicht des Berufungsrichters bei, daß mehrere Tierhalter nach § 833 B.G.B. dem Verletzten als Gesamtschuldner haften. Von Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. 2 Abt. 2 § 396 unter III, wird dieser, auch in der Literatur herrschenden, Ansicht mit dem Hinweis darauf entgegengetreten, daß die Rechtsnormen des 25. Titels Abschn. 7 Buchs 2 B.G.B. infolge der erst von der Reichstagskommission vorgenommenen prinzipiellen Umgestaltung der Haftung für Tiereschaden auf diese Haftung nicht schlechthin anwendbar seien. Allein der erkennende Senat hat bereits (vgl. die in den Entsch. in Zivilf. Bd. 53 S. 114 flg., Bd. 58 S. 335 flg. abgedruckten Urteile) eingehend dargelegt, daß der in § 840 Abs. 1 gebrauchte Ausdruck „unerlaubte Handlungen“ die gleiche weitere Bedeutung hat, wie in der Überschrift des 25. Titels. Die Haftung aus § 833 ist im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine solche aus unerlaubter Handlung; auf die Verantwortlichkeit mehrerer Tierhalter findet daher § 840 Abs. 1 Anwendung. Aus dem gleichen Grunde haftet, wie ebenfalls in der Literatur vorwiegend angenommen wird, dem Verletzten neben dem nach § 834 Aufsichtspflichtigen auch der Tierhalter als Gesamtschuldner. Wenn v. Liszt, Deliktsobligationen S. 108, den Tierhalter solchenfalls nur nach Maßgabe des § 831 haften lassen will, so fehlt es dieser Ansicht der durch keine Gesetzesbestimmung eingeschränkten Sondervorschrift im § 833 gegenüber an jeder gesetzlichen Grundlage.“ . . .